

Satzung der Gemeinde Hasselberg

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen

(Entschädigungssatzung)

(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 43/2015 vom 20.11.2015 (Seiten 406-408))

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 16.02.2021; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2021 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 5/2021 vom 19.02.2021 (Seite 73))
2. Änderungssatzung vom 27.06.2024; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2024 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 25/2024 vom 05.07.2024 (Seite 239-240))

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung Hasselberg vom 16.11.2015 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2 Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende sowie ehrenamtlich tätige Bürger

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine Aufwandsentschädigung (gleichzeitig als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld) in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 b) der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß §12 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit §12 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.06. und 15.12. eines Jahres.

§ 3

Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Der Bürgermeister erhält auf Antrag eine monatliche Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 50 €.
Darüber hinaus werden dem Bürgermeister besonders erstattet:
 - bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren
 - bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung
 - Die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKWDiese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Abständen zu überprüfen sind.
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 4

Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Anstelle dieser Entschädigung sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen des Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 5
Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 4 gewährt wird.

§ 7
Reisekostenvergütung

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 8
Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 9
Personenbezeichnungen

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2015 in Kraft.

Hasselberg, den 17.11.2015

Hans-Heinrich Franke
Bürgermeister